

MATTHIAS KLATT

Die Wortlautgrenze

Nach einer in der juristischen Methodenlehre weit verbreiteten Auffassung ist jede Anwendung einer Norm entweder Interpretation oder Fortbildung des Rechts.¹ Die Grenze zwischen beiden wird durch den Wortlaut der Norm markiert. Jede Anwendung, die innerhalb des Wortlautes einer Norm liegt, ist Interpretation. Jede Anwendung, die über den Wortlaut hinausgeht, ist Rechtsfortbildung.

Das Problem der Wortlautgrenze² betrifft die Frage, ob der Wortlaut diese ihm zugeschriebene Abgrenzungsfunktion erfüllen kann. Diese Frage scheint auf den ersten Blick nur eine unter den vielen zu sein, die zwischen den verschiedenen Theorien der juristischen Argumentation umstritten sind. Tatsächlich jedoch bündeln sich im Problem der Wortlautgrenze fundamentale rechtstheoretische Differenzen wie in einem Brennglas.

Das rechtstheoretische Kernproblem der Wortlautgrenze ist die sprachphilosophische Frage nach Struktur und Erkenntnis von Bedeutung. Die Diskussion über die Wortlautgrenze ist ein Paradebeispiel für die – je nach Standpunkt – gescheiterte oder gelungene Zusammenarbeit von Juristen, Linguisten und Sprachphilosophen sowie für Möglichkeit und Grenzen von Interdisziplinarität überhaupt.

Insbesondere für linguistisch und sprachphilosophisch basierte Ansätze ist die Wortlautgrenze ein beliebtes Angriffsziel, scheint sich doch in der überkommenen Lehre ein antiquiertes Sprachverständnis der

¹ ROBERT ALEXY, *Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*. 3. Aufl., Frankfurt am Main 1996, 288 ff; HANS-JOACHIM KOCH/HELMUT RÜBMAN, *Juristische Begründungslehre. Eine Einführung in Grundprobleme der Rechtswissenschaft*. München 1982, 182; KARL LARENZ/CLAUS-WILHELM CANARIS, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 3. Aufl., Berlin 1995, 143; GERHARD HASSOLD, *Strukturen der Gesetzesauslegung*, in: CLAUD-WILHELM CANARIS/ÜWE DIEDERICHSEN (Hrsg.), *Festschrift für Karl Larenz zum 80. Geburtstag*. München 1983, 211, 219; KARL ENGISCH, *Einführung in das juristische Denken*. 9. Aufl., Stuttgart 1997, 100 Fn. 47, 121 Fn. 47; WOLFGANG FIKENTSCHER, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung. Band IV: Dogmatischer Teil*. Tübingen 1977, 301; JÖRG NEUNER, *Die Rechtsfindung contra legem*. München 1992, 184.

² Zur Problemgeschichte siehe MATTHIAS KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*. Baden-Baden 2004, 40 ff.

Juristen zu offenbaren.³ Dem ist entgegenzuhalten, dass das platonistische Ideal der Begriffsjurisprudenz, welches Begriffe als ewiggleiche, unveränderbare Entitäten betrachtet, in der Theorie der juristischen Argumentation schon seit langem einhellig verabschiedet ist. Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass jede Interpretationstheorie auf den Fundamenten einer sprachphilosophisch fundierten Theorie sprachlicher Bedeutung aufbauen und mithin die pragmatische Wende, welche Bedeutung jedenfalls auch auf konkrete Verwendungspraktiken einer Sprachgemeinschaft zurückführt, zur Kenntnis nehmen muss. Umstritten ist nicht diese sprachliche Basis jeglicher juristischer Methodik, sondern die Schlussfolgerungen, die aus ihr zu ziehen sind.

Ohne Frage kritikwürdig ist die herkömmliche Terminologie. Der Begriff „Wortlautgrenze“ ist in dreifacher Weise falsch. Erstens legt die neuere Sprachphilosophie überzeugend dar, dass propositionale Bedeutung gegenüber begrifflicher analytisch vorrangig ist.⁴ Die Bedeutung einzelner Wörter leitet sich von der ganzen Sätze ab, nicht umgekehrt. Folglich geht es bei der Frage der Grenze der Gesetzesbedeutung nicht in erster Linie um das einzelne *Wort*. Zweitens beschäftigt sich die Theorie der juristischen Argumentation zu Recht nicht mit der Phonetik, sondern mit der Semantik einer Norm.⁵ Irreführend ist daher der Terminus *Wortlaut*. Drittens kann auch von einer *Grenze* keine Rede sein, suggeriert dieser Begriff doch eine absolute Sperrwirkung, die für die meisten Rechtsgebiete gerade nicht gegeben ist: Die Grenzüberschreitung durch Rechtsfortbildung ist weit überwiegend zulässig.

Zu Recht wird auch die Verwendung des Begriffes *möglicher* Wortsinns kritisiert.⁶ Bedeutung kommt Worten nur im Kontext bestimmter Sprechakte zu.⁷ Deshalb ist nicht auf eine lexikalisch mögliche Bedeu-

³ FRIEDRICH MÜLLER, *Juristische Methodik*. 7. Aufl., Berlin 1997, Rn. 533–535; DIETRICH BUSSE, *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin 1993, 127 ff., 225 f., 251; RALPH CHRISTENSEN, *Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung*. Berlin 1989, 285; OTTO DEPENHEUER, *Der Wortlaut als Grenze. Thesen zu einem Topos der Verfassungsinterpretation*. Heidelberg 1988, 40; MANFRED HERBERT, *Rechtstheorie als Sprachkritik. Zum Einfluß Wittgensteins auf die Rechtstheorie*. Baden-Baden 1995, 239 f.

⁴ Zu dieser Priorität siehe KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 144 f. Vgl. LON L. FULLER, *Positivism and fidelity to law. A reply to Professor Hart*, in: *Harvard Law Review* 71 (1958), 630, 663, der feststellt: „Even in the case of statutes, we commonly have to assign meaning, not to a single word, but to a sentence, a paragraph, or a whole page or more of text.“

⁵ So schon JOACHIM HRUSCHKA, *Das Verstehen von Rechtstexten. Zur hermeneutischen Transpositivität des positiven Rechts*. München 1972, 28.

⁶ KOCH/RÜBMAN, *Juristische Begründungslehre* (Fn. 1), 194.

⁷ Dies betont auch MARK VAN HOECKE, *Norm, Kontext und Entscheidung. Die Interpretationsfreiheit des Richters*. Leuven 1988, 236.

tung, sondern auf die aktuelle Bedeutung der Worte des Gesetzes abzustellen.

Aufgrund dieser Schwächen der herkömmlichen Bezeichnung ist es vorzuziehen, statt von „Wortlautgrenze“ von „semantischer Grenze“ zu sprechen. Dabei werden zwei der drei Ungenauigkeiten vermieden. Die Verwendung des Terminus „semantisch“ meint dabei nicht den Gegensatz zu „pragmatisch“. Vielmehr wird hier von einem intrinsischen Zusammenhang zwischen Semantik und Pragmatik ausgegangen. Im Kontext des methodologischen Pragmatismus kann man einzelne sprachliche Phänomene nicht mehr zuverlässig als entweder pragmatisch oder semantisch voneinander unterscheiden.⁸ Wie zu zeigen sein wird, besteht auch nicht nur eine semantische Grenze, sondern es gibt mehrere.

Abgesehen von der Terminologie ist jedoch dem Ausgangspunkt der überwiegenden Auffassung ausdrücklich beizupflichten: Semantische Grenzen sind eine unverzichtbare Grundlage der juristischen Methodik (I). Angesichts dessen bedarf die sprachphilosophische und linguistische Kritik (II) am Postulat semantischer Grenzen einer sorgfältigen Revision. Dabei zeigt sich, dass kein Anlass besteht, sich von dem Postulat semantischer Grenzen zu verabschieden. Im Gegenteil: Ein neues System semantischer Grenzen ist möglich (III).

I. Semantische Grenzen als unverzichtbare Grundlage juristischer Methodik

Die bereits erwähnte Hauptfunktion⁹ semantischer Grenzen – die Abgrenzung von Interpretation und Rechtsfortbildung – ist kein juristisches Glasperlenspiel, sondern unverzichtbare Grundlage des juristischen Arbeitens.¹⁰ Dies gilt insbesondere für das Strafrecht:¹¹ Hier ist

⁸ ROBERT B. BRANDOM, *Making It Explicit. Reasoning, Representing, and Discursive Commitment*. Cambridge (MA) 1994, 592; MICHAEL DUMMETT, What is a theory of meaning? (II), in: MICHAEL DUMMETT (Hrsg.), *The Seas of Language*. Oxford 1993, 34, 36, 51; MICHAEL DUMMETT, What does the appeal to use do for the theory of meaning?, in: MICHAEL DUMMETT (Hrsg.), *The Seas of Language*. Oxford 1993, 106, 108, 115; AKEEL BILGRAMI, Meaning, holism and use, in: ERNEST LEPORE (Hrsg.), *Truth and Interpretation. Perspectives on the Philosophy of Donald Davidson*. Oxford 1986, 101, 119 f.

⁹ Zu den weiteren Funktionen siehe KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 19–22.

¹⁰ Siehe hierzu und zum Folgenden auch KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 22–26. Zum Zusammenhang mit der Frage der Objektivität juristischer Argumentation siehe MATTHIAS KLATT, Semantic Normativity and the Objectivity of Legal Argumentation, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 90 (2004), 51, 52.

¹¹ Zur Bedeutung der Wortlautgrenze im einfachen Recht sowie zu weiteren Analogieverboten siehe KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 23–25.

dem Richter die Überschreitung der semantischen Grenzen durch das verfassungsrechtliche Analogieverbot gem. Art. 103 II GG verboten.

Auch über das Analogieverbot hinaus kann die verfassungsrechtliche Bedeutung semantischer Grenzen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Verwirklichung fundamentaler Strukturentscheidungen des Grundgesetzes hängt von der Existenz semantischer Grenzen ab. Dies gilt vor allem für die Gesetzesbindung der richterlichen Gewalt gemäß Art. 20 III GG. Wegen der *open texture of law*, die nach Rawls zu den *burdens of reason* zählt,¹² und wegen der Vagheit¹³ der Sprache haben Richter einen Spielraum bei der Rechtsanwendung. Semantische Grenzen haben die Aufgabe, diesen Spielraum durch die Bedeutung des Gesetzes einzuengen. Auf diese Weise werden Freiheit und Bindung des Richters gegenüber dem positiven Recht in ein angemessenes Verhältnis gebracht. Semantische Grenzen sind damit ein wesentliches Fundament für Legitimität und Objektivität juristischer Entscheidungen.

Semantische Grenzen sind notwendige Bedingung für die Gewaltenteilung gem. Art. 20 II 2 GG und damit auch für das Demokratieprinzip gem. Art. 20 I GG. Interpretation bedeutet immer, dass der Richter seine Entscheidung als aus dem Gesetz ableitbar darstellen kann. Auf diese Weise wird die Verantwortung für die Entscheidung ein Stück weit auf den demokratisch legitimierten Gesetzgeber delegiert. Für die Rechtsfortbildung dagegen wird eine besondere Begründung verlangt, die über rein interpretatorische Argumente hinausgeht. Der Richter muss z. B. für eine Analogie nachweisen, dass eine Lücke im Recht besteht und dass der Zweck der analog angewendeten Norm auch auf seinen Fall zutrifft.¹⁴ Aufgrund dieses Unterschiedes in den Begründungsanforderungen kann die Begründung einer juristischen Entscheidung nur beurteilt werden, wenn die Rechtsanwendung als Interpretation oder als Rechtsfortbildung qualifiziert wird. Dafür sind semantische Grenzen entscheidend. Gleiches gilt für die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Das Postulat semantischer Grenzen stellt eine der wichtigsten Schnittstellen zwischen tra-

¹² JOHN RAWLS, *Political Liberalism*. New York 1996, 56.

¹³ Nach Alexy ist Vagheit „der praktisch bedeutsamste Fall eines semantischen Spielraums“, siehe ROBERT ALEXY, Die logische Analyse juristischer Entscheidungen, in: ROBERT ALEXY, *Recht, Vernunft, Diskurs. Studien zur Rechtsphilosophie*. Frankfurt am Main 1995, 13, 24. Vgl. auch JEREMY WALDRON, Vagueness in law and language. Some philosophical issues, in: *California Law Review* 1994, 509, 512. Zur Bedeutung der Vagheit im Recht siehe TIMOTHY A. O. ENDICOTT, Law is necessarily vague, in: *Legal Theory* 7 (2001), 379; ROY SORENSEN, Vagueness has no function in law, in: *Legal Theory* 7 (2001), 387; JOSEPH RAZ, Sorensen: Vagueness has no function in law, in: *Legal Theory* 7 (2001), 417.

¹⁴ KOCH/RÜBEMANN, *Juristische Begründungslehre* (Fn. 1), 260.

genden Grundentscheidungen der Verfassung und der juristischen Methodenlehre dar.

Geboten kann allerdings nur etwas sein, das möglich ist. Wenn hier von semantischen Grenzen als „unverzichtbarer“ Grundlage gesprochen wird, so ist damit zunächst nur bezweckt, die verfassungskräftigen Gründe für das Postulat semantischer Grenzen wieder in den Blick zu rücken. Trotz dieser Gründe wäre das Postulat semantischer Grenzen aufzugeben, wenn es sich sprachphilosophisch als haltlos herausstellte. Damit kommt es auf die Überzeugungskraft der sprachphilosophischen und linguistischen Kritik an.

II. Sprachphilosophische und linguistische Kritik

In dem Maße, in dem sich die Aufmerksamkeit der juristischen Methodenlehre auf die außergesetzlichen Bedingungen der Entscheidungsfindung richtete,¹⁵ wurde das Postulat der semantischen Grenzen als wirkungslos verurteilt. Es sei ein bloßes „Verbalbekenntnis“¹⁶, Ausdruck rein „symbolische[r] Treue“¹⁷ und spiegele ein unzeitgemäßes Richterbild.¹⁸ Von Autoren des Arbeitskreises Rechtslinguistik um Friedrich Müller stammen ernst zu nehmende Einwände, in denen sprachphilosophisch argumentiert wird. Die zentrale These lautet, dass die Bedeutung einer Norm kein vor der Rechtsanwendung feststehender Maßstab sei, mithin diese nicht begrenzen könne.¹⁹

Die Ansicht, dass die Fixierung auf Gesetzestexte auf einer Überschätzung sprachlicher Ausdrucksmöglichkeiten beruht und dass der

¹⁵ Vgl. INGEBORG MAUS, Zur Problematik des Rationalitäts- und Rechtsstaatspostulats in der gegenwärtigen juristischen Methodik am Beispiel Friedrich Müllers, in: DIETER DEISEROTH (Hrsg.), *Ordnungsmacht. Über das Verhältnis von Legalität, Konsens und Herrschaft*, Frankfurt am Main 1981, 153. Für die amerikanische Verfassungsauslegung zieht Schefer das Fazit, dass sich die engen sprachlichen Ansätze, die den Interpreten an den Text binden wollen, vor dem Hintergrund der Kritik von Fish als haltlos erwiesen haben. MARKUS CHRISTIAN SCHEFER, *Konkretisierung von Grundrechten durch den U.S.-Supreme Court. Zur sprachlichen, historischen und demokratischen Argumentation im Verfassungsrecht*. Berlin 1997, 154.

¹⁶ Vgl. MATTHIAS KRAHL, *Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zum Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht (Art. 103 II GG)*. Frankfurt am Main 1986, 412.

¹⁷ REGINA OGOREK, Der Wortlaut des Gesetzes. Auslegungsgrenze oder Freibrief, in: PETER FORSTMOSER (Hrsg.), *Rechtsanwendung in Theorie und Praxis. Symposium zum 70. Geburtstag von Arthur Meyer-Hayoz*. Basel 1993, 21, 31.

¹⁸ OGOREK, Der Wortlauf des Gesetzes (Fn. 17), 33.

¹⁹ MÜLLER, Juristische Methodik (Fn. 3), Rn. 533–535. Zur Sprache der Richter aus Sicht der forensischen Linguistik siehe LAWRENCE M. SOLAN, *The Language of Judges*. Chicago 1993.

Richter kein macht- und willenloses Sprachrohr des Gesetzgebers ist, ist keineswegs neu. Sie findet sich schon in der Freirechtslehre.²⁰ Auch die Hermeneutik hat den Einfluss des Vorverständnisses des Interpreten betont.²¹ Die Argumente der ontologischen Hermeneutik kehren in der Strukturierenden Rechtslehre Friedrich Müllers wieder, allerdings in sprachphilosophischer Gestalt.²² Die Betonung der Normoffenheit durch den Arbeitskreis Rechtslinguistik steht in einem engen Zusammenhang mit rechtssoziologischen Ansätzen²³ einerseits und mit dem sprachphilosophischen Bedeutungsskeptizismus andererseits.

Die wesentlichen Argumente²⁴ gegen das Postulat semantischer Grenzen sind sprachphilosophischer Natur. Insbesondere das hier sogenannte Sprachspielargument²⁵ verweist im Gefolge des späten Wittgenstein auf die Offenheit von Bedeutung innerhalb von Sprachspielen. Die Verwendung von Sprache sei nicht durch feste Grenzen limitiert.²⁶ Die Mitglieder eines Sprachspiels könnten dessen Regeln ständig verändern. Konventionen eigneten sich nicht als Instrument der Disziplinierung.

Daher sei auch die von der analytischen Methodenlehre²⁷ als (bloße) Feststellung einer Sprachregel bezeichnete Operation in Wirklichkeit kein Erkenntnis-, sondern ein Gestaltungsakt, mithin stets Festsetzung von Bedeutung.²⁸ Die empirische Ermittlung von Bedeutung sei un-

²⁰ Vgl. MAUS, Problematik (Fn. 15), 154. Siehe auch OGOREK, Der Wortlaut des Gesetzes (Fn. 17), 22.

²¹ JOSEF ESSER, *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis*. 2. Aufl., Frankfurt am Main 1972, 41 f.; HRUSCHKA, Das Verstehen von Rechtstexten (Fn. 5), 102; MARTIN KRIELE, *Theorie der Rechtsgewinnung. Entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation*. Berlin 1967, 233, 311; ARTHUR KAUFMANN, *Das Verfahren der Rechtsgewinnung. Eine rationale Analyse: Deduktion, Induktion, Abduktion, Analogie, Erkenntnis, Dezsision, Macht*. München 1999, 92. Kritisch aus Sicht einer neuen subjektiven Auslegungstheorie auch RAINER HEGENBARTH, *Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik. Dargestellt am Beispiel der Lehre vom Wortlaut als Grenze der Auslegung*. Königstein im Taunus. 1982, 17, 24–27; DEPENHEUER, Der Wortlaut als Grenze (Fn. 3), 33–40; HERBERT, Rechtstheorie als Sprachkritik (Fn. 3), 250.

²² Vgl. dazu im Einzelnen KLATT, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 2), 102, Fn. 617.

²³ MARTIN MORLOK/RALF KÖLBEL/AGNES LAUNHARDT, Recht als soziale Praxis. Eine soziologische Perspektive in der Methodenlehre, in: *Rechtstheorie* 31 (2000), 15, 30 f.

²⁴ Eine Zusammenstellung aller gegen das Postulat der Wortlautgrenze vorgebrachten Argumente gibt KLATT, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 2), 99–102.

²⁵ Zum Sprachspielargument und seinen vier Varianten siehe KLATT, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 2), 100 f.

²⁶ HERBERT, Rechtstheorie als Sprachkritik (Fn. 3), 239 f.

²⁷ ALEXY, Theorie der juristischen Argumentation (Fn. 1), 288–291; KOCH/RÜBMANN, Juristische Begründungslehre (Fn. 1), 163.

²⁸ HEGENBARTH, Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik (Fn. 21), 51; PETER SCHIFFAUER, *Wortbedeutung und Rechtserkenntnis. Entwickelt an Hand einer Studie zum Verhältnis von verfassungskonformer Auslegung und Analogie*. Berlin 1979, 102–104;

möglich. Wenn die herrschende Methodenlehre so tue, als ob Bedeutung vorgefunden werde und feststellbar sei, führe dies zu „freier De-zision“ und Willkür.²⁹ Die Bedeutung einer Norm werde vom Rechtsanwender nicht vorgefunden und könne nicht rein semantisch bestimmt werden, sie werde vielmehr vom Rechtsanwender selbst im hermeneu-tischen Zirkel erst normiert.³⁰

Diese Erschütterung der Theorie semantischer Grenzen ist von erheblicher Tragweite. Wenn die Bedeutung einer Norm nicht nur nicht feststeht, sondern die Rechtsanwendung nicht einmal steuern kann, dann sind die genannten verfassungsrechtlichen Grundsätze nicht zu realisieren. Der nahe liegende Hinweis, die juristische Interpretation sei durch Regeln begrenzt, die innerhalb einer Interpretationsgemeinschaft gelten,³¹ wird von den kritischen Positionen nicht akzeptiert. Bloße Konventionen böten keine Richtigkeitsgewähr, sondern unterlägen dem Generalverdacht einer ideologisch infiltrierten, projektionistischen Interessendurchsetzung.

Angesichts dieser dekonstruktivistischen Herausforderung ist eine analytische Rekonstruktion der Voraussetzungen semantischer Grenzen erforderlich. Dafür muss die Rechtstheorie auf sprachphilosophische Bedeutungstheorien zurückgreifen.

III. Analytische Rekonstruktion semantischer Grenzen

Die Basis für eine analytische Rekonstruktion semantischer Grenzen bildet semantische Normativität (1). Deren Voraussetzungen und Möglichkeiten sind Gegenstand der Kritik, die aber zurückzuweisen ist (2). Demgemäß ist auf der Basis von Wortgebrauchsregeln und einer Theorie semantischer Fehler ein neues System semantischer Grenzen möglich (3), das an einem Beispiel erläutert wird (4).

HERBERT, *Rechtstheorie als Sprachkritik* (Fn. 3), 240 f.; MÜLLER, *Juristische Methodik* (Fn.3), Rn. 184; CHRISTENSEN, *Was heißt Gesetzesbindung?* (Fn. 3), 198.

²⁹ CHRISTENSEN, *Was heißt Gesetzesbindung?* (Fn. 3), 180 f.; BUSSE, *Semantik* (Fn. 3), 130.

³⁰ CHRISTENSEN, *Was heißt Gesetzesbindung?* (Fn. 3), 75; DIETRICH BUSSE, *Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen*, in: FRIEDRICH MÜLLER (Hrsg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin 1989, 93, 100; Busse spricht insoweit von „Willkür“, siehe BUSSE, *Semantik* (Fn. 3), 130 f.; ESSER, *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung* (Fn. 21), 41 f.; KLAUS F. RÖHL, *Allgemeine Rechtslehre. Ein Lehrbuch*. Köln 1995, 630, 657; REINHOLD ZIPPELIUS, *Juristische Methodenlehre. Eine Einführung*. 7. Aufl., München 1999, 47 f.

³¹ So etwa OWEN M. FISS, *Objectivity and interpretation*, in: *Stanford Law Review* 34 (1982), 739, 762.

1. Semantische Normativität als Fundament semantischer Grenzen

Die Frage der Normativität sprachlicher Bedeutung ist ein auch in der neuesten sprachphilosophischen Literatur äußerst kontrovers diskutiertes Problem.³² Grundlegend für alle Normativitätstheorien ist die Erwägung, dass es unmöglich ist, überhaupt etwas Bedeutungsvolles zu sagen, solange es nicht möglich ist, Worte falsch zu verwenden.³³ Die auf diesem sehr generellen Normativitätsbegriff aufbauende *allgemeine Normativitätsthese* lautet:³⁴

Es kann in einer intersubjektiv gültigen Weise zwischen einem korrekten und einem inkorrekten Gebrauch von sprachlichen Ausdrücken unterschieden werden.

Der Streit um diese Normativitätsthese dreht sich um zwei Fragen: Wie kann die jeder Normativität inhärente Vorstellung einer kontext-transzendentalen Objektivität mit der Pluralität existierender Sprachspiele und Weltkonzepte in Einklang gebracht werden? Und wie kann die intuitiv plausible Ansicht, dass Bedeutung in der konventionellen Praxis einer Sprachgemeinschaft entsteht, einbezogen werden, ohne Bedeutung zugleich auf Quines „common-sense platitudes“³⁵ zu reduzieren?

Die gegenwärtig bedeutsamste Verteidigung sprachlicher Normativität hat Robert Brandom mit *Making it Explicit* vorgelegt.³⁶ Seine Bedeutungstheorie basiert auf einer Variante des Konventionalismus, geht

³² Der These von der Normativität sprachlicher Bedeutung stehen kritisch gegenüber: AKEEL BILGRAMI, Norms and meaning, in: RALF STOECKER (Hrsg.), *Reflecting Davidson. Donald Davidson Responding to an International Forum of Philosophers*. Berlin 1993, 121, 144; KATHRIN GLÜER/PETER PAGIN, Rules of meaning and practical reasoning, in: *Synthese* 118 (1999), 207, 224 f.; ASA MARIA WIKFORSS, Semantic normativity, in: *Philosophical Studies* 102 (2001), 203, 220; PAUL HORWICH, Meaning, use and truth, in: *Mind* 104 (1995), 355, 357; PAUL COATES, Kripke's Sceptical Paradox: Normativeness and Meaning, in: *Mind* 95 (1986), 77, 78. Für Normativität: PAUL ARTIN BOGHOSSIAN, The rule-following considerations, in: *Mind* 98 (1989), 507, 532, 548; SIMON BLACKBURN, The individual strikes back, in: *Synthese* 58 (1984), 281, 291; JOHN MCDOWELL, Wittgenstein on following a rule, in: *Synthese* 58 (1984), 325, 329; CRISPIN WRIGHT, Kripke's account of the argument against private language, in: *Journal of Philosophy* 81 (1984), 759, 771 f.; MARK NORRIS LANCE/JOHN O'LEARY-HAWTHORNE, *The Grammar of Meaning. Normativity and Semantic Discourse*. Cambridge 1997, 13; ERIC H. GAMPEL, The normativity of meaning, in: *Philosophical Studies* 86 (1997), 221.

³³ Zum Begriff semantischer Normativität sowie zu den Bedingungen semantischer Normativitätstheorien siehe KLATT, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 2), 122–138.

³⁴ BOGHOSSIAN, The rule-following considerations (Fn. 32), 513; MCDOWELL, Wittgenstein on following a rule (Fn. 32), 359 Fn. 3. Vgl. auch KATHRIN GLÜER, *Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung*. Berlin 1999, 38; KATHRIN GLÜER, Sense and Prescriptivity, in: *Acta Analytica* 14 (1999), 111, 121.

³⁵ WILLARD VAN ORMAN QUINE, *The Pursuit of Truth*. Cambridge (Mass.) 1990, 13.

³⁶ BRANDOM, *Making it Explicit* (Fn. 8).

über diesen jedoch hinaus. Die Regularität im Sprachverhalten einer Gemeinschaft wird durch einen diskurstheoretischen Anspruch auf Richtigkeit überwölbt.

Wie bereits der programmatische Titel des Werkes zeigt, sieht Brandom es als Aufgabe seiner Philosophie, auszudrücken und damit explizit zu machen, was in unseren Praktiken bereits implizit vorliegt. Die zentrale These Brandoms lautet: Unsere diskursive Praxis ist implizit normativ strukturiert. Ihr wesentliches Merkmal ist die Möglichkeit, Sprechakte als richtig oder falsch, als angemessen oder unangemessen zu bewerten:

„The practices that confer propositional and other sorts of conceptual content implicitly contain norms concerning how it is *correct* to use expressions, under what circumstances it is *appropriate* to perform various speech acts, and what the *appropriate* consequences of such performances are.“³⁷

Insgesamt bietet Brandom eine groß angelegte Apologie der oben genannten allgemeinen Normativitätsthese. Indem Brandom den Zusammenhang zwischen dem begrifflichen Inhalt einer Handlung und dem praktischen Kontext ihres Bezugs ausarbeitet, entwickelt er eine ausgesprochen elaborierte Fassung der sonst häufig zum Schlagwort reduzierten Gebrauchstheorie der Bedeutung nach Wittgenstein.³⁸

Das zentrale Paradox sprachlicher Bedeutung ist die Frage, wie es möglich ist, dass die sprachliche Praxis semantischen Normen unterworfen ist, die sie selbst entwickelt. Schon die Existenz des Streites über die Bedeutung vieler Begriffe wird als Widerlegung der These, semantische Normen könnten intersubjektiv oder gar interkulturell gelten, verstanden. Wie Brandom treffend bemerkt, lebt die sprachliche Praxis

„in dieser Spannung zwischen der praktischen Übereinstimmung, daß für uns alle dieselben Normen bindend sind, auf der formalen Seite, und der Uneinigkeit darüber, was diese Normen sind, auf der inhaltlichen Seite.“³⁹

Brandom widmet sich diesem Paradox der Entstehung sprachlicher Normen in der Praxis in seiner normativen Pragmatik. Damit ist nicht der Pragmatismus Rortys gemeint, der Argumentation zum Gespräch degradiert und angesichts der Sprachspielgebundenheit von Bedeutung interkonzeptionelle Diskurse von vornherein für unmöglich hält.⁴⁰

³⁷ BRANDOM, Making it Explicit (Fn. 8), XIII (Hervorhebungen im Original).

³⁸ Ebd., XII f.

³⁹ ROBERT B. BRANDOM, Von der Begriffsanalyse zu einer systematischen Metaphysik. Interview von Susanna Schellenberg, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 1999, 1005, 1019.

⁴⁰ Vgl. ALBRECHT WELLMER, Der Streit um die Wahrheit. Pragmatismus ohne regulative Ideen, in: MIKE SANDBOTHE (Hrsg.), *Die Renaissance des Pragmatismus. Aktuelle Verflechtungen zwischen analytischer und kontinentaler Philosophie*. Weilerswist 2000, 253; WOLFGANG WELSCH, Richard Rorty: Philosophie jenseits von Argumentation und Wahrheit?, in:

Vielmehr geht es um eine pragmatisch fundierte Bedeutungstheorie, die das Problem des Zusammenhangs von Wahrheit und Rechtfertigung aufnimmt und die Rolle versteht, die der Wahrheitsbegriff in der diskursiven Praxis spielt.

In einer pragmatischen Untersuchung des Gebrauchs von Begriffen klärt Brandom, was Handelnde tun müssen, damit ihre Praktiken als spezifisch sprachliche gelten können. Ausgangspunkt ist ein in der Tradition Kant stehendes anthropologisch-handlungstheoretisches Verständnis, demzufolge der Mensch sich gerade durch seine Urteils- und Handlungsfähigkeit auszeichnet. Menschliches Urteilen und Handeln hat stets mit Gründen zu tun, und es ist spezifisch begriffliche Tätigkeit.⁴¹ Damit kommt begrifflich strukturiertem Tun ein normativer Charakter zu, für den Brandom den Begriff des normativen Status einführt.⁴² Intentionales Handeln unterliegt wesentlich der Beurteilung anhand der „Kraft des besseren Grundes“. Diese Relevanz von Gründen bei der Beurteilung von Sprechakten innerhalb eines Sprachspiels verleiht den Sprechakten eine normative Dimension.

Diese normative Dimension kann nur mittels eines normativen Vokabulars adäquat erfasst werden. Nach Brandom werden Normen in der sozialen Praxis implizit konstituiert. Diese These kann als *Prinzip der sozioempraktischen Instituierung des Normativen* bezeichnet werden.⁴³ Wesentlich für diese Instituierung sind normative Beurteilungseinstellungen der Beteiligten. Wiederum auf der Basis von Kant zeigt Brandom, dass rationale Wesen nicht einfach gemäß Regeln handeln, sondern wesentlich gemäß ihren *Vorstellungen* von Regeln. Sprachliche Normen zwingen wie alle Handlungsnormen nicht naturgesetzlich und unmittelbar, sondern erst aufgrund der normativen Anerkennung durch das handelnde, sprechende Subjekt. Diese Anerkennung (oder auch Zurückweisung) beruht auf der Bewertung von Sprechakten als richtig oder falsch anhand von normativen Einstellungen.

MIKE SANDBOTHE (Hrsg.), *Die Renaissance des Pragmatismus. Aktuelle Verflechtungen zwischen analytischer und kontinentaler Philosophie*. Weilerswist 2000, 167.

⁴¹ BRANDOM, *Making it Explicit* (Fn. 8), 8. Kritisch zur Verbindung von Rationalität und Sprache vor allem MacIntyre, der für die „Animalität“ des Menschen argumentiert, siehe ALASDAIR MACINTYRE, *Dependent Rational Animals. Why Human Beings Need the Virtues*. London 1999, 5–8.

⁴² BRANDOM, *Making it Explicit* (Fn. 8), 16–18.

⁴³ Vgl. SEBASTIAN KNELL, Die normativistische Wende der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 2000, 225, 235 f. GIDEON ROSEN, Who makes the rules around here?, in: *Philosophy and Phenomenological Research* 57 (1997), 163, 170.

Die Rede von normativen Einstellungen ruft den Einwand⁴⁴ hervor, es handele sich dabei selbst wieder um expliziten propositionalen Gehalt. Die als normativ bezeichneten Einstellungen wären dann nichts anderes als reguläre Verhaltensmuster, die rein deskriptiv beschrieben werden könnten, also Normativität gerade nicht erklärten.

Brandom zeigt jedoch die Möglichkeit eines impliziten Verständnisses der Einstellungen, das diesem Regresseinwand nicht ausgesetzt ist. Denn die Tätigkeit des Beurteilens von Sprechakten besteht wesentlich in Sanktionen. Sprechakte werden dadurch als richtig oder angemessen beurteilt, dass sie belohnt werden, und dadurch als unrichtig oder unangemessen, dass sie bestraft werden. Die sozialen Konstellationen solcher Sanktionsdispositionen haben zwar eine konformistische Struktur, können aber – und dies ist entscheidend – nicht rein deskriptiv als Verhaltensregularitäten beschrieben werden.

Brandom erläutert dieses Problem am Beispiel einer archaischen Gesellschaft. Eine in dieser geltende Norm besagt, dass eine bestimmte Hütte nur betreten werden darf, wenn man ein Blatt eines bestimmten Baumes vorzeigt. Die Verletzung der Norm wird mit Stockhieben sanktioniert. Hier ist die beurteilende Reaktion vollständig in nichtnormativen Begriffen beschreibbar, nämlich in der Verweigerung des Hüttenzugangs und in Stockhieben, wenn das Blatt nicht vorgezeigt wird. Die Bestrafung kann jedoch auch darin bestehen, dass andere Handlungen für unangemessen erklärt werden, beispielsweise indem bei Verletzung der Hüttenzutrittsnorm die Teilnahme am wöchentlichen Dorffest verweigert wird. Brandom führt aus:

„In such a case, the normative significance of transgression is itself specified in normative terms (of what is appropriate [or] the transgressor is entitled to do). The punishment for violating one norm is an alteration in other normative statuses. Acting incorrectly alters what other performances are correct and incorrect.“⁴⁵

Dieses Beispiel zeigt, dass die nichtnormative Beschreibbarkeit von Einstellungen und Sanktionen kontingent ist und jedenfalls nicht alle Normen erklären kann. Selbst wenn die unangemessene Teilnahme am Dorffest ebenfalls mit Stockhieben bestraft wird, ist nur diese Teilnahmenorm selbst nichtnormativ intelligibel. Für die Hüttenzutrittsnorm gilt dennoch, dass sie in Begriffen von Einstellungen intelligibel ist, die durch Sanktionen ausgedrückt werden, die ihrerseits vollständig in normativen Begriffen, nämlich in der Berechtigung zum Festbesuch, angegeben werden können.

⁴⁴ Zu diesem Einwand des Regulismus siehe KLATT, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 2), 141.

⁴⁵ BRANDOM, Making it Explicit (Fn. 8), 43.

Die normativen Einstellungen bestehen in Vorstellungen von Handlungsnormen und führen zur Bewertung von Handlungen durch Sanktionen bzw. zu entsprechenden Bewertungsdispositionen. Diese Beurteilungseinstellungen haben eine soziale Struktur. Daher sind die Praktiken, in denen Normen implizit enthalten sind, als soziale Praktiken aufzufassen. Eine Beschreibung dieser Normen setzt demnach Regularitäten des Verhaltens und der Dispositionen voraus. Regularitäten sind notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen für normatives Vokabular.⁴⁶ Das Richtigsein besteht nicht in der bloßen Übereinstimmung.

Brandom entwickelt die normative Pragmatik zu einem Modell diskursiver Praxis, welches für die Theorie sprachlicher Bedeutung wichtig ist.⁴⁷ Im Mittelpunkt der sprachlichen Praxis steht danach das Spiel des Gebens und Forderns von Gründen.⁴⁸ Dessen Hauptelemente sind Behauptungssprechakte. Behauptungen übernehmen in der normativen Pragmatik eine doppelte Funktion: Einerseits legt sich der Behauptende auf einen bestimmten Inhalt fest, andererseits kann nach anderen Behauptungen gefragt werden, welche den Sprecher zu dieser Behauptung berechtigen. Festlegung und Berechtigung sind die deontischen Status einer Behauptung. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung eines Sprechaktes als richtig oder falsch und konstituieren damit dessen Bedeutung.

Um die besondere Beziehung von Sprechakten, deontischen Status und semantischem Gehalt zu erläutern, entwickelt Brandom ein Modell deontischer Kontoführung.⁴⁹ Die Grundidee dieses Modells lautet, dass die Teilnehmer eines Sprachspiels über die Einstellungen, Festlegungen und Berechtigungen einzelner Sprecher wechselseitig quasi Buch führen. Auf diese Weise entsteht ein Bild davon, was in der Gemeinschaft als richtiger und was als falscher Sprechakt gilt.

Alle Behauptungen einer Sprache sind auf diese Weise intern miteinander vernetzt. Daher beruht die Bedeutungstheorie Brandoms neben der normativen Pragmatik auf einer inferentiellen Semantik.⁵⁰ Grundlage sprachlicher Bedeutung sind inferentielle Relationen zwischen den Propositionen einer Sprache. Dieses Verständnis beruht auf der Auffassung, dass begriffliche Tätigkeit wesentlich im Fordern und Liefern von Gründen besteht, die eine Behauptung rechtfertigen. Demgemäß ist

⁴⁶ BRANDOM, *Making it Explicit* (Fn. 8), 46.

⁴⁷ Siehe dazu und zum Folgenden KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 147–154.

⁴⁸ BRANDOM, *Making it Explicit* (Fn. 8), 159.

⁴⁹ Ebd., 181 ff.

⁵⁰ Zur inferentiellen Semantik Brandoms siehe KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 144–147.

eine Aussage verstanden, wenn ihre inferentielle Rolle innerhalb eines Netzes von Aussagen, die jeweils untereinander Definitionen und Begründungen liefern, erfasst ist.⁵¹

Die impliziten Normen, welche die inferentiellen Rollen von Aussagen festlegen, können als Punktstandfunktionen explizit gemacht werden, sodass sich die Sprachpraxis insgesamt in Begriffen einer deontischen Kontoführung erfassen lässt.⁵² Durch die Praxis der Kontoführung verleihen die Teilnehmer eines Sprachspiels bestimmten Äußerungen propositionalen Gehalt. Das von Brandom vorgelegte Modell diskursiver Praxis ermöglicht damit eine in rein normativen Begriffen gehaltene Analyse propositionaler Bedeutung.

Die normative Pragmatik Brandoms zeigt, dass das Sprachspielargument die Offenheit von Bedeutung überbetont. Sprachliche Handlungsnormen einer Sprachgemeinschaft reduzieren diese Offenheit. Daher ist auch die Unterscheidung von Feststellung und Festsetzung von Bedeutung keineswegs von vornherein unmöglich.⁵³ Denn wenn es implizite Normen der diskursiven Praxis gibt, ist nicht verständlich, warum diese nicht auch empirisch feststellbar sein sollten. Die Gleichsetzung von Feststellung und Festsetzung von Bedeutung ist nicht gerechtfertigt.

All dies gilt aber nur, wenn die normative Pragmatik ihrerseits der Kritik standhält.

2. Kritik

Die wichtigsten Einwände gegen jede Normativitätstheorie sprachlicher Bedeutung haben Kripke und Quine formuliert. Beide bestreiten, dass die Bedeutung eines Ausdrucks die Möglichkeit seines richtigen und falschen Gebrauchs determiniert.⁵⁴

Kripke stützt seine Indeterminismusthese auf eine radikal skeptische Lesart von Wittgensteins Überlegungen zum Regelfolgen.⁵⁵ Kripkes vergebliche Suche nach einem Bedeutungsfaktum lässt sich mit einer antinaturalistischen Strategie widerlegen. Jeder naturalistische Versuch,

⁵¹ BRANDOM, Making it Explicit (Fn. 8), 89–91.

⁵² Ebd., 181.

⁵³ MATTHIAS KLATT, Semantic Normativity and the Objectivity Claim of Legal Argumentation, in: *Associations* 7 (2003), 115, 122; KLATT, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 2), 226–234.

⁵⁴ KLATT, Semantic Normativity and the Objectivity of Legal Argumentation (Fn. 10), 57 f.

⁵⁵ Vgl. JULES L. COLEMAN/BRIAN LEITER, Determinacy, objectivity, and authority, in: ANDREI MARMOR (Hrsg.), *Law and Interpretation. Essays in Legal Philosophy*. Oxford 1995, 203, 219–223.

die Normativität von Bedeutung auf Tatsachen zurückzuführen, muss daran scheitern, dass auf diese Weise nur unterschiedliche Weisen des Gebrauchs von Sprache festgestellt werden können, nicht aber richtige und falsche Verwendungsweisen. Kripkes zentrales Argument lautet, dass jedes sprachliche Zeichen seinerseits in seinem Gebrauch gerechtfertigt werden müsse. Daher führe der Versuch, sprachliche Regeln festzustellen, notwendig in einem infiniten Begründungsregress.

Kripke übersieht, dass in der Praxis des Argumentierens *prima facie*-Berechtigungen bestehen. Der normative Status der Berechtigung ist implizit in den sozialen Praktiken des Gebens und Verlangens von Gründen enthalten. Demgemäß werden bestimmte Behauptungen als solche angesehen, zu denen die Sprecher *prima facie* berechtigt sind. Dieser *prima facie*-Status ist weder dauerhaft noch unerschütterbar. Vielmehr kann er durch Zweifel angefochten werden. Bis zu ihrer Anfechtung rechtfertigen *prima facie*-Berechtigungen jedoch bestimmte Verwendungsweisen eines Wortes, während sie andere als falsch ausschließen. Brandom spricht insoweit von der Vorschuss- und Anfechtungsstruktur der Berechtigung.

„Claims such as ‘There have been black dogs’ and ‘I have ten fingers’ are ones to which interlocutors are treated as *prima facie* entitled. They are not immune to doubt in the form of questions about entitlement, but such questions themselves stand in need of some sort of warrant or justification.“⁵⁶

Durch *prima facie*-Berechtigungen wird ein vorläufiges Ende der Rechtfertigungsspirale erreicht. Der Einwand Kripkes, der den Sprachgebrauch an externen objektiven Kriterien zu messen verlangt, ist damit hinfällig. Bedeutungs determinismus kann auf die Praxis einer Sprachgemeinschaft bezogen relativ sein.⁵⁷

Quines semantischer Holismus basiert wesentlich auf dem Reversibilitätsargument. Es besagt, dass jeder Satz einer Sprache auf der Basis von Erfahrungen veränderbar ist. Wenn dieses Argument zutrifft, ist ein Modell Brandom'scher Prägung, das von normativ festgelegten, inferentiellen Relationen zwischen Propositionen ausgeht, unhaltbar. Nach Dummetts Analyse argumentiert Quine mit seiner Reversibilitäthese wie folgt gegen die Annahme inferentieller Relationen:

„The principles governing deductive connections themselves form part of the total theory, which, as a whole, confronts experience. ... But, in that case, there is nothing for the inferential links between sentences to consist in. They cannot be replaced by superinferential links, compelling us, if we accept certain logical principles, to accept the consequences under those principles of

⁵⁶ BRANDOM, Making it Explicit (Fn. 8), 177.

⁵⁷ Zur triadischen Relativität der Analytizität siehe KLATT, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 2), 190–193.

other sentences we accept: for any such superlogical laws could in turn be formulated and considered as sentences no more immune to revision than any other."⁵⁸

Der zentrale Aspekt von Quines Reversibilitätsthese liegt in der Annahme, dass *sämtliche* Sätze einer Sprache der Möglichkeit der Revision unterliegen. Quine zufolge kann nicht auf vermeintlich feststehende Sätze, etwa die der Logik, zurückgegriffen werden, um sie als Metaregeln für inferentielle Relationen zu verwenden. Vielmehr, so Quines Argument, sind auch logische Sätze reversibel, sodass die Zuschreibung von Wahrheitswerten zu Behauptungen letztlich nur von der Gesamtheit aller Behauptungen einer Sprache gesteuert wird. Diese jedoch sei uns nicht zugänglich: „No speaker of a language can make fully explicit the principles underlying her linguistic practice.“⁵⁹

Natürlich kann nicht geleugnet werden, dass *viele* Zuschreibungen von Wahrheitswerten zu Sätzen einer Sprache im Lichte neuer Welterfahrung geändert werden. Für die Gültigkeit der Quine'schen Argumentation ist es jedoch erforderlich, dass diese Änderungen prinzipiell *alle* Sätze einer Sprache erfassen.⁶⁰ Diese notwendige Bedingung ist nicht erfüllt, wenn in einer Sprache stets ein bestimmtes Set an Sätzen immun gegen Änderungen ist.

Auf der Basis einer solchen limitierten Reversibilität ist gegen den Quine'schen radikalen Holismus ein moderater Holismus geltend zu machen. Er beruht auf der These, dass nicht alle Sätze einer Sprache in gleichem Maße reversibel sind. Es spricht nämlich viel für die Annahme, dass es in jeder Sprachpraxis einige Sätze gibt, die *prima facie* revisionsimmun sind. Dazu gehören z. B. die Regeln der Logik. Ihre Revisionsimmunität beruht auf den normativen Einstellungen der Sprecher einer Sprachgemeinschaft. Logische Sätze sind demnach immun, weil sie von der Sprachgemeinschaft als solche behandelt werden. Die Revisionsimmunität ist an der deontischen Kontoführung ablesbar. Es spricht sogar viel dafür, dass jede Sprache notwendig ein Set an *prima facie* immunen Sätzen enthalten muss, damit es Kommunikation und Bedeutung überhaupt geben kann.⁶¹

Natürlich ist es denkbar, dass auch *prima facie* revisionsimmune Sätze geändert werden. Dies ist jedoch nicht möglich, ohne dass das Sprach-

⁵⁸ MICHAEL DUMMETT, *Frege. Philosophy of Language*. London 1973, 596.

⁵⁹ Vgl. SANFORD SHIEH, Some senses of holism: An anti-realist's guide to Quine, in: RICHARD HECK (Hrsg.), *Language, Thought and Logic. Essays in Honour of Michael Dummett*. Oxford 1997, 71, 90.

⁶⁰ Vgl. CHRISTOPHER PEACOCKE, Holism, in: BOB HALE/CRISPIN WRIGHT (Hrsg.), *A Companion to the Philosophy of Language*. Oxford 1997, 227, 233.

⁶¹ Zu dieser These von der notwendigen Inkorporation immuner Sätze siehe KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 180.

und Argumentationsverhalten einer Sprachgemeinschaft eine völlig neue Struktur bekommt. Das hier entscheidende Argument lautet: Eine Änderung der fundamentalen Sätze unserer Sprache, der Logik, wäre als äußerst wesentliche Veränderung erkenn- und beschreibbar.⁶² Es entstünde eine andere Sprache mit einem anderen Begriff propositionaler Bedeutung.

Brandoms Analyse zeigt, dass sich im Gebrauch der Sprache notwendig ein explikatives Instrumentarium herausbildet, das eine *normative* Bewertung der Gültigkeit bestimmter Inferenzen ermöglicht. Der Unterschied, den Sprecher in ihren normativen Einstellungen zwischen ohne weiteres reversiblen und *prima facie* revisionsimmunen Propositionen machen, wird von Quine ignoriert. Für ihn sind alle Behauptungen, die in einer Sprache geäußert werden, in gleicher Weise unsicher. Für Quine unterliegen sie in demselben Maß der Möglichkeit der Revision. Wenn demgegenüber nicht alle Sätze einer Sprache in gleichem Maße reversibel sind, ist es gerechtfertigt, von der normativ festgelegten Existenz inferentieller Relationen zwischen Behauptungen zu sprechen. Der moderate Holismus führt deshalb nicht zu den weit reichenden bedeutungskeptischen Konsequenzen, die aus einem radikalen Holismus Quine'scher Prägung gezogen werden. Damit sind die beiden wesentlichen Argumente des Bedeutungskeptizismus widerlegt.

3. Wortgebrauchsregeln und semantische Fehler

Bevor das Gesagte anhand eines Beispiels erläutert werden kann, sind noch einige theoretische Ergänzungen erforderlich. Auf der Basis der oben verteidigten Normativität sprachlicher Bedeutung kann ein System semantischer Grenzen entwickelt werden, welches anhand einer neuen Terminologie eine differenzierte Analyse juristischer Entscheidungen ermöglicht. Statt von „der“ Wortlautgrenze zu sprechen, ist zwischen acht allgemeinen und fünf besonderen semantischen Grenzen zu unterscheiden.⁶³

Ausgangspunkt für dieses System semantischer Grenzen sind die normativ ausgezeichneten inferentiellen Relationen zwischen Behauptungen, wie sie hier anhand von Brandoms Theorie verteidigt wurden.

⁶² Kritisch zu einer solchen Strategie zur Rettung der Revisionsimmunität der Logik durch ein Sprachspiel- oder Konventionsargument: HILARY PUTNAM, *Analyticity and apriority: Beyond Wittgenstein and Quine*, in: PAUL K. MOSER (Hrsg.), *A priori Knowledge*. Oxford 1987, 85, 110.

⁶³ Zum System semantischer Grenzen siehe KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 236–264 mit weiteren Beispielen.

Alexy hat diese Relationen als „Wortgebrauchsregeln“ analysiert.⁶⁴ Diese Regeln werden in der internen Rechtfertigung⁶⁵ juristischer Entscheidungen als sprachliche Regeln über die Bedeutung von Ausdrücken gebraucht, die in vorangegangenen Begründungsschritten verwendet wurden. Wortgebrauchsregeln geben an, welche Eigenschaften (M) ein Objekt (x) erfüllen muss, damit es unter einen Gesetzesbegriff (T) fällt.

Die Basisstruktur einer Wortgebrauchsregel W lautet: Für alle Objekte x gilt: Wenn x die Eigenschaften M hat, dann ist x unter den Gesetzesbegriff T zu subsumieren. Formalisiert:

$$W: (x) (Mx \rightarrow Tx)$$

Es ist eine Leitidee der hier vorgestellten Theorie, dass diese Wortgebrauchsregeln eine Art der impliziten Normen sind, welche nach Brandom sprachliche Bedeutung konstituieren.⁶⁶ Sie zählen die Merkmale auf, die aufgrund der Bedeutung eines Ausdrucks erfüllt sein müssen, damit der Ausdruck auf ein Objekt richtigerweise angewendet wird. Die Geltung dieser Regeln kann durch die normative Pragmatik Brandoms erklärt werden. Wortgebrauchsregeln sind in der alltäglichen Sprachpraxis implizit vorhanden. Sie werden durch die Einstellungen und Bewertungshandlungen der Teilnehmer eines Sprachspiels hervorgebracht, also sozioempraktisch instituiert.

Semantische Grenzen werden durch semantisch fehlerhafte Verwendung sprachlicher Ausdrücke überschritten. Die Verwendung eines sprachlichen Ausdrucks ist fehlerhaft, wenn die ihr zugrunde liegende Wortgebrauchsregel nicht mit der in der Sprachgemeinschaft tatsächlich geltenden, d. h. normativ als richtig ausgezeichneten Wortgebrauchsregel übereinstimmt. In einem solchen Fall formuliert der Sprecher die Wortgebrauchsregel falsch.⁶⁷ Betrachtet man die oben erläuterte Struktur von Wortgebrauchsregeln, so ist deutlich, dass sich eine solche falsche Formulierung entweder auf die rechte oder auf die linke Seite des Konditionals beziehen kann. Entweder der Sprecher verwendet für einen Gesetzesbegriff T_1 einen falschen Merkmalkatalog M_2 , oder er verwendet zwar das richtige M_1 , verbindet dieses aber mit einem anderen Gesetzesbegriff T_2 .

⁶⁴ ALEXY, Theorie der juristischen Argumentation (Fn. 1), 288.

⁶⁵ Zum Begriff der internen Rechtfertigung siehe ebd., 274.

⁶⁶ Dies wird näher ausgeführt bei KLATT, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 2), 237 f.

⁶⁷ Neben den hier dargestellten Fehlerarten, die auf einer falschen Formulierung der Wortgebrauchsregel beruhen, gibt es auch Grenzüberschreitungen, die bei richtig formulierter Wortgebrauchsregel quasi auf einem Subsumtionsirrtum beruhen. Diese spielen hier jedoch keine Rolle. Siehe im Einzelnen KLATT, Theorie der Wortlautgrenze (Fn. 2), 238 ff.

Hier soll nur die zweite Fehlerart interessieren, d. h. die Verwendung eines falschen Gesetzesbegriffes.⁶⁸ Dieser semantische Fehler hat zur Folge, dass ein Individuum *a* aufgrund der Merkmale M_1 unter T_2 anstatt unter T_1 subsumiert wird. Der aufgrund der Merkmale zutreffende Begriff wird dagegen übersehen. Der entscheidende semantische Fehler lautet formalisiert:

W: $(x) (M_1x \rightarrow T_2x)$

4. Das Geldwäsche-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Ein Beispiel für die Überschreitung der soeben charakterisierten semantischen Grenze bildet das kürzlich ergangene Geldwäsche-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.⁶⁹ In diesem Verfassungsbeschwerdeverfahren war die Frage zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen sich Strafverteidiger wegen Geldwäsche gem. § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar machen können, wenn sie von ihren Mandanten ein Honorar annehmen, das diese aus einer rechtswidrigen Vortat erlangt hatten.

Nach dem Wortlaut der Norm ist diese auch auf Strafverteidiger anwendbar, im Gesetz sind keine Ausnahmen vorgesehen. Dies ist jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch, weil die drohende Strafbarkeit in die Berufsausübungsfreiheit der Strafverteidiger eingreift und die rechtsstaatliche Bedeutung der Institution der Strafverteidigung beachtet werden muss. Insofern besteht zwischen dem Zweck des § 261 StGB, rechtswidrig bereicherte Straftäter durch das Verbot der Geldwäsche wirtschaftlich zu isolieren, einerseits und dem Recht des Beschuldigten, sich einen Verteidiger zu wählen und diesen zu bezahlen, sowie dem Recht des Verteidigers auf freie Berufsausübung andererseits ein Zielkonflikt.⁷⁰

Zur Lösung dieses Konfliktes werden unterschiedliche Lösungen diskutiert.⁷¹ Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit seinem Urteil vom 30. März 2004 der sogenannten Vorsatzlösung⁷² angeschlossen.

⁶⁸ Diese semantische Grenze kann als konsequentielle Festlegungsgrenze bezeichnet werden, siehe KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 244–252 mit weiteren Beispielen.

⁶⁹ BVerfG NJW 2004, 1305–1313.

⁷⁰ Vgl. OLG HAMBURG, NJW 2000, 673; OSKAR KATHOLNIGG, *Kann die Honorarannahme des Strafverteidigers als Geldwäsche strafbar sein?*, in: NJW 2001, 2041 f.

⁷¹ Überblick bei HERBERT TRÖNDLE/THOMAS FISCHER, *Strafgesetzbuch*. 51. Aufl., München 2003, § 261 Rn. 33–33d m. w. N.

⁷² GERHARD GRÜNER/KLAUS WASSERBURG, *Geldwäsche durch die Annahme des Verteidigerhonorars?*, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 2000, 430, 438 ff.; HOLGER

Hiernach machen sich Strafverteidiger gem. § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB nur dann strafbar, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars *sichere Kenntnis* von dessen Herkunft hatten.

Methodisch stützt das Bundesverfassungsgericht dieses Ergebnis auf eine sogenannte verfassungskonforme Auslegung. Wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sei der durch die Strafandrohung bewirkte Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nur dann gerechtfertigt, wenn die Norm einschränkend ausgelegt werde. Durch diese einschränkende Auslegung erhöht das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen, die an den Vorsatz der Strafverteidiger zu stellen sind. Bedingter Vorsatz, d. h. Für-möglich-Halten und billigende Inkaufnahme, reicht nicht aus. Vielmehr ist direkter Vorsatz, d. h. sicheres Wissen von der Herkunft des Geldes erforderlich.

Eine verfassungskonforme Auslegung ist immer dann möglich, wenn eine Norm mehrere Auslegungen, die teils zu einem verfassungswidrigen Ergebnis und teils zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führen, zulässt. Die Norm ist dann verfassungskonform auszulegen. Jede verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenze aber am Wortlaut des Gesetzes.⁷³ Durch diesen allgemein anerkannten Grundsatz werden die einleitend genannten verfassungsrechtlichen Grundsätze sichergestellt. Insbesondere soll vermieden werden, dass durch eine verfassungskonforme Auslegung an die Stelle einer gesetzlichen Vorschrift inhaltlich eine andere Vorschrift gesetzt wird. Dies wäre ein für die Justiz unzulässiger Akt der Rechtssetzung, der nur dem Gesetzgeber zukommt.⁷⁴

Das Bundesverfassungsgericht ist der Meinung, dass die vorgenommene restriktive Auslegung nicht gegen die semantischen Grenzen der Norm verstößt. Diese Auffassung ist falsch, wie im Folgenden zu zeigen ist.

Der hier als Norm N_1 bezeichnete § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB besteht aus Tatbestand und Rechtsfolge. Der Tatbestand nennt für die Rechtsfolge der Bestrafung (hier als R bezeichnet) fünf Voraussetzungen, welche hier als T_1 bis T_5 bezeichnet werden: Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand (T_1) sich oder einem Dritten verschafft (T_2) und – so ist über den reinen Normtext hinaus zu ergänzen⁷⁵ – dies vorsätzlich (T_3), rechtswidrig (T_4) und schuldhaft (T_5) tut, ist zu bestrafen. Diese Vor-

MATT, Geldwäsche durch Honorarannahme eines Strafverteidiger, in: *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 2002, 137, 145.

⁷³ BVerfGE 2, 398 ff.; BVerfGE 18, 111 ff.; BVerfGE 54, 277 ff., 299 f.; BVerfGE 71, 81 ff., 105; BVerfGE 90, 263 ff., 275; BVerfGE 95, 64 ff., 93; BVerfGE 101, 312 ff., 329.

⁷⁴ Vgl. BVerfGE 2, 406.

⁷⁵ Die Merkmale T_3 bis T_5 werden in dem Normtext nicht explizit genannt. Sie stellen jedoch allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit dar, die im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs genannt werden und bei jeder Strafnorm zu ergänzen sind.

aussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Wenn ein Objekt x alle fünf Voraussetzungen erfüllt, ist es geboten, die Rechtsfolge auf x anzuwenden. Dies lässt sich in der von Alexy eingeführten Schreibweise⁷⁶ wie folgt formalisieren:

$$N_1: (x) (T_{1x} \wedge T_{2x} \wedge T_{3x} \wedge T_{4x} \wedge T_{5x} \rightarrow ORx)$$

Der hier entscheidende Tatbestandsbegriff ist T_3 , also der Vorsatz. Für diesen Begriff gilt in der juristischen Fachsprache die Wortgebrauchsregel W_1 : Vorsätzlich handelt, wer entweder mit direktem (M_6) oder mit bedingtem Vorsatz (M_7) handelt. Beide Vorsatzarten unterscheiden sich, wie erwähnt, dadurch, dass der direkte Vorsatz sichere Kenntnis von der Verwirklichung des Tatbestandes voraussetzt, während der bedingte Vorsatz ein Für-möglich-Halten mit billiger Inkaufnahme genügen lässt. Diese Wortgebrauchsregel lässt sich wie folgt formalisieren:

$$W_1: M_{6x} \vee M_{7x} \rightarrow T_{3x}$$

Das Bundesverfassungsgericht verwendet demgegenüber, soweit Straftatverdächtige betroffen sind, für den Gesetzesbegriff T_3 nicht W_1 , sondern eine andere, engere Wortgebrauchsregel W_2 . Nach dieser liegt Vorsatz nur in der Form des direkten Vorsatzes, d. h. bei sicherem Wissen vor:

$$W_2: M_{6x} \rightarrow T_{3x}$$

Dadurch wird nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine semantische Grenze nicht überschritten. Zur Begründung verweist das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil darauf, dass § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB selbst keine Umschreibung der Voraussetzungen vorsätzlichen Handelns enthalte. Das Gesetz überlasse es Rechtsprechung und Literatur zu bestimmen, was „Vorsatz“ im Einzelnen bedeute.

Dies überzeugt nicht. Denn die vom Gesetz offen gelassene Definition des Begriffes „Vorsatz“ und die unterschiedlichen Vorsatzarten sind in Rechtsprechung und Literatur seit langem geklärt. Es besteht eine feste fachsprachliche Konvention, über die nicht einfach hinweggegangen werden darf. Diese Konvention zum Wortgebrauch setzt einer völlig neuen Begriffsbestimmung Grenzen. Wenn das Gesetz eine Beschränkung des Vorsatzes auf die Form der Wissentlichkeit in anderen Normen explizit macht (vgl. §§ 257, 258 StGB), folgt daraus *e contrario*, dass in allen übrigen Fällen auf die allgemeinen Vorsatzformen zurückzugreifen ist. Es entspricht allgemeiner Meinung, dass jede

⁷⁶ Zur Erläuterung der Symbolik siehe ALEXY, Theorie der juristischen Argumentation (Fn. 1), 274.

Form des Vorsatzes ausreicht, wenn sich aus dem Gesetz selbst nichts anderes ergibt.⁷⁷ Dies ist bei § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB der Fall.

Hinzu kommt, dass § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB als zusätzliches Merkmal die positive Kenntnis von der Herkunft des Geldes fordert.⁷⁸ Dieses zusätzliche Merkmal ist aber in Nr. 1 gerade nicht aufgenommen worden. Schließlich ist auch § 261 Abs. 5 StGB zu bedenken, welcher die Strafbarkeit über den Vorsatz hinaus sogar auf Fahrlässigkeit ausdehnt.⁷⁹ Mithin ist bedingter Vorsatz erst recht erfasst. Entgegen dem Bundesverfassungsgericht ist daher von der Geltung von W_1 auszugehen; W_2 ist abzulehnen.

Steht W_2 aber nicht zur Verfügung, so ist deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht der Sache nach den Gesetzesbegriff T_3 durch einen neuen Gesetzesbegriff T_8 ersetzt. Das Bundesverfassungsgericht verbindet das aus der Wortgebrauchsregel W_1 stammende Merkmal M_6 (sichere Kenntnis) mit dem Gesetzesbegriff T_3 und ignoriert dabei das ebenfalls in W_1 disjunktiv enthaltene M_7 (Für-möglich-Halten). Auf diese Weise tauscht das Gericht T_3 gegen einen neuen Begriff T_8 aus. Exakt in dieser falsch formulierten Wortgebrauchsregel besteht der semantische Fehler. Das Bundesverfassungsgericht legt sich auf einen anderen Gesetzesbegriff T_8 fest, der in der Norm N_1 nicht enthalten ist, anstatt die Wortgebrauchsregel für den Gesetzesbegriff T_3 zu beachten. Die falsch formulierte Wortgebrauchsregel lautet formalisiert:

$$W_3: (x) (M_{6x} \rightarrow T_{8x})$$

Der Sache nach formuliert das Bundesverfassungsgericht auf der Basis der Wortgebrauchsregel W_3 eine neue Norm N_2 . Diese hat zwei Alternativen. Die erste Alternative entspricht der Norm N_1 , enthält also das richtige T_3 , wird aber um das negative Merkmal ergänzt, dass der Betroffene nicht Strafverteidiger ist ($\neg T_{9x}$). Diese erste Alternative gilt also für alle Personen, die nicht Strafverteidiger sind. Für sie bleibt es bei der normalen Vorsatzdefinition. Die zweite Alternative gilt dagegen für Strafverteidiger. Hier wird statt der normalen Vorsatzdefinition T_3 der neue, engere Vorsatzbegriff T_8 verwendet.

⁷⁷ Vgl. TRÖNDLE/FISCHER, Strafgesetzbuch (Fn. 71), § 15 Rn. 5.

⁷⁸ Dieses zusätzliche Merkmal in Nr. 2 wird allerdings von der herrschenden Meinung als irrelevant interpretiert, sodass auch für Nr. 2 bedingter Vorsatz ausreicht, siehe DREHER/FISCHER, Strafgesetzbuch (Fn. 71), § 261 Rn. 26 a mit der unzutreffenden Feststellung, der Wortlaut sei „unklar“. Diese Interpretation wirft gleichfalls Probleme im Hinblick auf die Wortlautgrenze auf, was hier aber nicht vertieft werden soll.

⁷⁹ Vgl. STEPHAN BARTON, Sozial übliche Geschäftstätigkeit und Geldwäsche (§ 261 StGB), in: *Strafverteidiger* 1993, 156, 159.

Diese neue Norm N_2 lautet formalisiert:

$$N_2:(x) (T_1x \wedge T_2x \wedge T_3x \wedge T_4x \wedge T_5x \wedge \neg T_9x) \vee \\ (T_1x \wedge T_2x \wedge T_8x \wedge T_4x \wedge T_5x \wedge T_9x) \rightarrow ORx$$

Der entscheidende Fehler des Bundesverfassungsgerichts liegt darin, dass diese Prozedur nicht offengelegt wird. Vielmehr wird diese Neuformulierung der Norm N_2 gerade als Auslegung von N_1 bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht schränkt den Anwendungsbereich der Norm ein, indem es für Strafverteidiger mit T_8 einen engeren Begriff als T_3 verwendet. Die als „einschränkende Auslegung“ bezeichnete Operation des Bundesverfassungsgerichts ist in Wirklichkeit eine Rechtsfortbildung in Form einer teleologischen Reduktion. Denn das Bundesverfassungsgericht nimmt in die Norm die zusätzlichen Begriffe T_8 und T_9 auf. Es hält den vorhandenen Gesetzesbegriff T_3 für zu weit, weshalb es den restriktiveren Begriff T_8 in die Norm aufnimmt. Dies ist eine Ergänzung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale, die sich aufgrund der für den Begriff T_3 geltenden Wortgebrauchsregel W_1 gerade nicht mehr im Rahmen des Wortlautes hält. Die semantischen Grenzen der Norm werden daher überschritten. Das Bundesverfassungsgericht legt § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht aus, sondern formuliert ihn um. Damit überschreitet es die Grenzen verfassungskonformer Auslegung.

Es muss betont werden, dass das Bundesverfassungsgericht für sein Ergebnis überzeugende Gründe vorzuweisen hat. Es spricht viel dafür, dass der Wortlaut des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB tatsächlich zu weit ist und aus den dargelegten verfassungsrechtlichen Gründen der Einschränkung bedarf. Dies gilt insbesondere für den erstrebten Schutz der Strafverteidigung. Diesen Gründen soll hier keineswegs widersprochen werden. Die hier geübte Kritik bezog sich allein auf das *methodische* Vorgehen des Gerichts. Zu zeigen war ausschließlich, dass das Bundesverfassungsgericht an einer verfassungskonformen Auslegung durch die semantische Grenze des Begriffes „vorsätzlich“ gehindert war.⁸⁰ Es hätte demnach richtigerweise die Verfassungswidrigkeit der Norm konstatieren müssen. Allein der Gesetzgeber ist berufen, die Norm durch die Einführung eines expliziten Verteidigerprivilegs nachzubessern.

⁸⁰ Im Ergebnis ebenso HANS-CHRISTOPH SCHAEFER/GÜNTER WITTIG, Geldwäsche und Strafverteidiger, in: *NJW* 2000, 1387, 1388; ARMIN BURGER/JENS PEGLAU, Geldwäsche durch Entgegennahme „kontaminierten“ Geldes als Verteidigerhonorar, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht* 2000, 161; WOLFGANG HETZER, Geldwäsche und Strafverteidigung, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht* 2000, 281, 288. Vgl. auch MATT, Geldwäsche durch Honorarannahme eines Strafverteidiger (Fn. 72), 145. Diese Autoren beziehen sich alle auf Entscheidungen des OLG Hamburg bzw. des BGH, in denen die Frage der verfassungskonformen Auslegung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB allerdings wie hier im Mittelpunkt stand.

Es ist daran zu erinnern, dass dieser semantische Fehler nur eine Art der Überschreitung semantischer Grenzen darstellt. Abschließend sollen noch einmal die wesentlichen Merkmale der hier erläuterten semantischen Grenze dargestellt werden. Diese Grenze wird überschritten, wenn die angebliche Auslegung auf eine *Textkorrektur* durch den Rechtsanwender hinausläuft. Es handelt sich nicht nur um eine restriktive Interpretation, sondern um eine teleologische Reduktion. Der Normtext wird durch einen vom Rechtsanwender formulierten Quasi-Normtext ersetzt. Eine solche Rechtsfortbildung wird als Auslegung deklariert, wenn so getan wird, als gehe es um Merkmale für einen Begriff des gesetzlichen Tatbestandes, während die Zuordnung dieser Merkmale zu diesem Begriff in Wirklichkeit an der semantischen Grenze dieses Begriffes scheitert. Tatsächlich wird daher vom Rechtsanwender ein zweiter Tatbestandsbegriff in die Norm eingefügt, diese daher verändert.⁸¹

Diese Veränderung der Norm wird verschleiert, wenn so getan wird, als gehe es um die Definition des Begriffes der Norm. Das wesentliche Merkmal der Überschreitung dieser Art semantischer Grenzen ist dieses: Die Wortgebrauchsregel, die für die Subsumtion herangezogen wird, wird insofern falsch formuliert, als nicht der von der Gesetzesnorm vorgegebene Begriff gewählt wird, sondern ein anderer Begriff. Die Aufnahme zusätzlicher Tatbestandsmerkmale in die Norm kann zu einer Einschränkung oder Ausweitung ihres Anwendungsbereiches führen. Hier handelte es sich um eine Einschränkung, also um eine teleologische Reduktion.

IV. Ergebnis

Anhand der Bedeutungstheorie Brandoms wurde die Normativität sprachlicher Bedeutung gegen sprachphilosophische und linguistische Kritik verteidigt. Sodann wurde auf dieser Basis ein neues System semantischer Grenzen angedeutet und eine Art dieser Grenzen anhand des Geldwäsche-Urteils des Bundesverfassungsgerichts erläutert. Dabei zeigte sich, dass die hochkomplexen sprachphilosophischen Überlegungen zur Normativität sprachlicher Bedeutung mit dem Instrumentarium der analytischen Methodenlehre verbunden und für die Analyse gerichtlicher Entscheidungen fruchtbar gemacht werden können.

⁸¹ Vgl. MANFRED SEEBODE, Wortlautgrenze und Strafbedürfnis. Die Bedeutung des Wortlauts der Strafgesetze am Beispiel eigennütziger Strafvereitelung, in: *JZ* 1998, 781, 782.

Auch die hier vorgestellte Theorie semantischer Grenzen zeigt nicht, wo diese in jedem Einzelfall verlaufen.⁸² Insofern sind keine allgemeingültigen Aussagen über einzelne Begriffe möglich, weil sprachliche Bedeutung eine holistische Struktur hat. Sie ist zu Hintergrundfestlegungen einzelner Sprecher und ganzer Sprachgemeinschaften relativ.⁸³ Es bleibt daher bei der Notwendigkeit, einen sprachanalytischen Diskurs zu führen.

Die wesentliche Argumentform dieses Diskurses ist der Verweis auf Wortgebrauchsregeln. Der Nutzen der hier vorgestellten Theorie liegt darin, dass erstmals die Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten semantischer Grenzen möglich ist. Mit der hier vorgestellten Terminologie kann der sprachanalytische Diskurs um die Geltung von Wortgebrauchsregeln und die Struktur der Bedeutung von Gesetzesbegriffen differenzierter und präziser geführt werden.

Jede Theorie semantischer Grenzen basiert auf einer Einschätzung der Leistungsfähigkeit und Steuerungskraft der Semantik. Mit dem Problem semantischer Grenzen wird daher zugleich der Stellenwert der semantischen Argumentation im Recht erörtert. Dass von dem Ergebnis der semantischen Interpretation aus guten Gründen abgewichen werden darf,⁸⁴ hat viele Autoren veranlasst, den Stellenwert der semantischen Argumentation als gering einzustufen.⁸⁵ Im Hinblick auf die vehemente Kritik an theoretischen Versuchen, das Kontinuum sprachlicher Bedeutung durch Kategorien und Strukturen zu analysieren, sowie im Hinblick auf die anerkannten Schwierigkeiten in Fällen semantischer Unklarheit wurde die semantische Argumentation von der juristischen Methodenlehre zunehmend mit Unbehagen, wenn nicht mit Geringschätzung betrachtet. Die extreme Position wird von der These gekennzeichnet, dass semantische Argumentation keinen eige-

⁸² Vgl. KLATT, *Semantic Normativity and the Objectivity of Legal Argumentation* (Fn. 10), 64 f.

⁸³ Vgl. KLATT, *Theorie der Wortlautgrenze* (Fn. 2), 190-193, 205-207.

⁸⁴ FREDERICK SCHAUER, *Playing by the Rules. A Philosophical Examination of Rule-Based Decision-Making in Law and in Life*. Oxford 1991, 215-218; DAVID O. BRINK, *Semantics and legal interpretation (further thoughts)*, in: *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* 1989, 181 ff., 186 f.

⁸⁵ In diesem Sinne BRIAN BIX, *Law, Language, and Legal Determinacy*. Oxford 1993, 178-182; ESSER, *Vorverständnis* (Fn. 21), 103 f.; ARTHUR KAUFMANN, *Analogie und „Natur der Sache“*. *Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus*. 2. Aufl., Heidelberg 1982, 42; KRIELE, *Theorie* (Fn. 21), 311; HRUSCHKA, *Das Verstehen von Rechtstexten* (Fn. 5), 102; HANS-MARTIN PAWLOWSKI, *Methodenlehre für Juristen. Theorie der Norm und des Gesetzes*. 3. Aufl., Heidelberg 1999, Rn. 458, 507.

nen Stellenwert habe, die Bedeutung des Gesetzes sich vielmehr ausschließlich aus anderen juristischen Argumentformen ergebe.⁸⁶

Demgegenüber können die hier vorgestellten Strukturen der Semantik als Grundstein für eine neue Theorie der semantischen Interpretation begriffen werden. Insgesamt kann daher von einer Rehabilitierung der semantischen Interpretation für das Recht gesprochen werden, die auch für den Streit um die Rangfolge der Auslegungskriterien von Bedeutung ist.⁸⁷ Die Sprachpraxis ist nicht im Sinne einer unverbindlichen *façon de parler* aufzufassen, die von grenzenloser sprachlicher Willkür geprägt wäre, wie dies dekonstruktivistische Positionen annehmen. Vielmehr sind in der Praxis implizite Normen vorhanden, deren Struktur mit der hier vorgestellten Terminologie analysiert und rekonstruiert werden kann. Auf diese Weise werden die Strukturen zugänglich, in denen sich begrifflicher Gehalt in einer Sprachgemeinschaft herausbildet. Hierdurch können auch die rechtstheoretischen Unterscheidungen zwischen schwierigen und leichten Fällen der Interpretation sowie zwischen Feststellung und Festsetzung von Bedeutung gerechtfertigt werden.⁸⁸

Die Interpretation von Gesetzen hat insgesamt Diskurscharakter. Interpretationen sind Behauptungen über die Bedeutung eines vom Gesetz verwendeten Begriffes. Diese Behauptungen werden vom Rechtsanwender mit dem Anspruch auf Richtigkeit und unter Angabe von Gründen geäußert. Innerhalb der Klasse dieser Gründe ist semantische Normativität eigenständig. Dies wird hier als Externalität der Sprache für das Recht bezeichnet.⁸⁹ Semantische Normativität wird in der juristischen Argumentation in einem eigenständigen, von den übrigen Argumentformen zu trennenden sprachanalytischen Diskurs zur Geltung gebracht.

Die Externalität der Sprache für das Recht bedeutet, dass Zahl und Art der Argumente im sprachanalytischen Diskurs beschränkt sind. Es sind nur solche Gründe zugelassen, die sich auf Semantik beziehen. Nach der hier verfolgten Grundidee ist der Diskurs, der nach Brandom durch die expressive Rolle des logischen Vokabulars ermöglicht wird, mit dem sprachanalytischen Diskurs im Sinne Alexys identisch. Der sprachanalytische Diskurs hat die Funktion, Bedeutung dadurch festzustellen, dass er vorhandene Normen explizit macht. Es handelt sich

⁸⁶ So SCHEFER, Konkretisierung von Grundrechten durch den U.S.-Supreme Court (Fn. 15), 154.

⁸⁷ KLATT, Semantic Normativity and the Objectivity Claim of Legal Argumentation (Fn. 53), 127.

⁸⁸ Ebd., 121 f.

⁸⁹ Ebd., 126.

um einen Diskurs über die Berechtigung einzelner Sprecher zu Festlegungen und über die deontischen Status einzelner Sprechakte. Die hier vorgestellte Bedeutungstheorie stellt ein ausgearbeitetes terminologisches System zur Verfügung, das die bisherigen sprachanalytischen Modelle der juristischen Methodenlehre vertieft und ergänzt.